

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über die

Vorlage der Staatsregierung (Nr. 495 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge ermächtigt wird.

Im Zuge der auch in der jüngsten Zeit wieder allgemein aufgetretenen Bestrebungen auf Erhöhung der Bezüge der Staatsangestellten ist der Gedanke aufgetaucht, ähnlich, wie dies bei den Verhandlungen in der dormalen tagenden Industrieenquete geplant ist, die Gesamtbezüge der Staatsangestellten in einen festen und einen veränderlichen Teil zu zerlegen, wovon letzterer der jeweiligen Bewegung der Preise der wichtigsten Lebensmittel und einiger Bedarfsgegenstände angepaßt werden soll.

Diese gleitende Zulage (Additionalzuschlag) soll nach den in den Beratungen der zwischenamtlichen Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien und der Organisationen dieser Angestellten vereinbarten Grundsätzen auch für die öffentlichen Angestellten vom 1. November 1919 an wirksam werden.

Da die Verhandlungen über die Höhe dieser Zulage derzeit noch nicht zum Abschluß gebracht sind, die rascheste Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbediensteten aber eine unabweishare dringende Notwendigkeit darstellt, kann nicht bis zur Feststellung dieser Zulage zugewartet werden, sondern schon im jetzigen Zeitpunkte Vorschüsse auf die erwähnte durch Gesetz anzuordnende Zulage zu gewähren.

Der Kreis der Personen, denen diese Vorschüsse zu gewähren sein werden, müßte derart begrenzt werden, daß alle Personen, die im Genusse von Dienst- oder Lohnbezügen aus staatlichen Mitteln stehen und nach den vom Staat allgemein festgelegten Grundsätzen entlohnt werden, einbezogen erscheinen. Außer Betracht sollen nur solche staatliche Arbeiter bleiben, für deren Bezahlung Kollektivverträge gelten.

Die fortschreitende Teuerung bringt es auch mit sich, daß die mit den Gesetzen vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, und 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, vorgesehenen Bezüge der Mitglieder der Nationalversammlung und der Volksbeauftragten nicht mehr als ausreichend angesehen werden können.

Im besonderen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Waber im § 1 nach dem Worte „aktiven“ die Wörter „und den pensionierten“ einzuschalten, wurde unter Hinweis auf die Erklärung des Herrn Staatssekretärs für Finanzen, daß für die Altpensionisten eine gesetzliche Neuregelung für die nächste Zeit in Aussicht genommen sei, abgelehnt.

Zu § 2.

Der Ausschuß fand es für entsprechender, nicht Vorschüsse auf künftige, wieder gesetzlich zu bewilligende Steuerzuschläge zu gewähren, sondern sofort mit der Bewilligung von Steuerzuschlägen in einem bestimmten, ziffermäßigen Ausmaß, als welches der Betrag von 1000 K monatlich als angemessen erschien, und zwar gleichfalls mit Wirksamkeit vom 1. November dieses Jahres, vorzugehen.

Die übrigen Paragraphen wurden unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt dahin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 26. November 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Emil Schneider,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1919,

womit

die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch
Gesetz anzuordnende Steuerungsmehrbezüge ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den aktiven Zivilstaatsangestellten, einschließlich der Mitglieder der Wachkörper und der staatlichen Arbeiter, soweit für letztere nicht Kollektivverträge Geltung haben, ferner den bei militärischen Stellen der Republik Österreich in Dienst stehenden Personen vorschussweise auf Rechnung der durch Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. November 1919 einzuführenden gleitenden Steuerungszulage angemessene Beträge flüssig zu machen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, den Mitgliedern der Nationalversammlung zu der ihnen nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, § 16, Absatz 2, gebührenden Entschädigung, dann jenen Volksbeauftragten, die nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sind, zu den ihnen nach dem Gesetze vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221 (§ 2, Absatz 2 und 3) gebührenden Dienstbezügen auf Rechnung der durch Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. November 1919 einzuführenden Mehrbezüge vorschussweise angemessene Beträge schon dermalen flüssig zu machen.

Antrag des Ausschusses:

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

Die Mitglieder der Nationalversammlung sowie auch jene Volksbeauftragten, die nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sind, erhalten zu den ihnen nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162 (§ 16, Absatz 2) und dem Gesetze vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221 (§ 2, Absatz 2 und 3) gebührenden Entschädigungen, beziehungsweise Dienstbezügen eine Steuerungszulage von 1000 K monatlich mit Rückwirkung auf den 1. November 1919.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 3.

Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Zwecke wird der Staatsregierung ein Kredit von 67 Millionen Kronen eingeräumt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Antrag des Ausschusses:

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(Unverändert.)